

als IM erkannt werden.

Das Ziel des H. besteht darin,

- die in Operativen Vorgängen eingesetzten IM für die weitere Arbeit am Feind zu erhalten bzw. dafür noch bessere Möglichkeiten zu schaffen,
- durch das Nutzen bzw. Schaffen günstiger Umstände, Bedingungen oder Situationen den Feind nachhaltig vom IM abzulenken und ihn zzt veranlassen, die Ursachen für seine Entlarzung in vom MfS angestrebten Zusammenhängen zu suchen und zu finden,
- die Tatsache sowie die Art und Weise des Einsatzes der IM zu konspirieren und geheimzuhalten, dadurch die persönliche Sicherheit der IM zu gewährleisten und ihr Vertrauen zum MfS weiter zu festigen.

Das H. als ein ständiges Erfordernis in der Bearbeitung von Operativen Vorgängen ist so früh wie möglich vorzubereiten und zu realisieren. Es erfordert vor allem eine kluge Beauftragung und Instruierung der IM sowie geeignete Maßnahmen zur offensiven Einflußnahme auf feindliche Stellen und Kräfte, auf den Verdächtigen und auf die Öffentlichkeit. Besonders geeignet für das H. sind solche offiziellen Beweismittel, die keine Rückschlüsse auf die konspirative Arbeit der IM zulassen.

Das H. wird wirkungsvoll unterstützt durch die in den Befehlen und Weisungen des Genossen Minister enthaltenen Varianten des Herauslösens, die vor allem bei Abschluß der Bearbeitung von Operativen Vorgängen Anwendung finden.

Operativer Vorgang; Operativplan

grundlegendes und verbindliches Dokument für die planmäßige und zielstrebige Bearbeitung Operativer Vorgänge.

Der O. enthält

- die im Operativ-Vorgang zu erreichenden Ziele und die daraus abgeleiteten Etappenziele,
- die vor allem zum Nachweis des dringenden Verdachtes zu gewinnenden notwendigen Informationen und Beweise sowie die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen,
- die dazu legendiert einzusetzenden operativen Kräfte, insbesondere IM, sowie operativen Mittel und Methoden,
- das zweckmäßigste operativ-taktische Vorgehen und Verhalten der operativen Kräfte zur Beweisführung,
- politisch-operative Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der feindlich-negativen Handlungen, zur weitgehenden Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände sowie zur Schadensverhütung,